

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Wahlbekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Sternberg Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Sternberg**

Gemäß § 14 LKWG M-V (Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S.573), fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Sternberg auf.

#### **1. Wahltag**

Am **Sonntag, den 19. Februar 2023**, findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Sternberg statt. Eine eventuell nötige Stichwahl wird am Sonntag, dem 05. März 2023, durchgeführt.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin/ der hauptamtliche Bürgermeister wird gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sternberg für 7 Jahre gewählt. Die Amtszeit der Amtsinhaberin endet am 30.04.2023.

#### **2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**

Gemäß § 62 Absatz 4 LKWG sind die Wahlvorschläge bis spätestens am 75. Tag vor der Wahl, also am Dienstag, den 06.12.2022, 16.00 Uhr, (Ausschlussfrist) beim Gemeindevahlleiter unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:

**Amt Sternberger Seenlandschaft  
Gemeindevahlleiter  
Am Markt 01  
19406 Sternberg**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (06.12.2022) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

#### **3. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 LKWG M – V).

Mehrere Parteien und/ oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

#### **4. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge und an deren Aufstellung**

Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl sind

a) für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 und

b) für Einzelbewerber auf dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 zur Landes- und Kommunalwahlordnung M-V einzureichen. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten (§§ 15,16, 62 und 66 LKWG M-V) und der §§ 24 LKWO M-V (Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern) weise ich hin:

Jeder zur Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Stadt Sternberg.

- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen.
- Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie oder er wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Hinsichtlich des Zustandekommens der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.
- Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag, an dem eine oder mehrere Parteien beteiligt sind, muss die Bewerberin/der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Aufforderung des Gemeindevorstandes ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für das Führungszeugnis und das amtsärztliche Gesundheitszeugnis.

## **5. Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern**

Unionsbürger (Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die

nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 27.01.2023 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 13.01.2023 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

## **6. Formblätter**

Die amtlichen Formblätter können Ihnen auf Anforderung durch die Gemeindevahlbehörde kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Sternberg [www.stadt-sternberg.de/Ortsrecht/Wahlen/](http://www.stadt-sternberg.de/Ortsrecht/Wahlen/) zur Verfügung. Außerdem sind die Formulare auf der Seite des Landeswahlleiters Mecklenburg-Vorpommern unter [www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/](http://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/) herunterzuladen.

Sternberg, den 26.09.2022

gez. Olaf Steinberg

Gemeindevahlleiter